

Arbeitsblatt 3

Fall ZR 322. M und F leben zusammen ohne verheiratet zu sein. Im Jahr 1994 erwirbt F ein Grundstück, auf dem M und F ein Haus für sich errichten wollen. Den Kaufpreis in Höhe von € 30.000,- bringt M auf. Das Haus wird mit wesentlichen Eigenleistungen des M, der selbst Bauhandwerker ist, errichtet. M verbaut Baumaterial aus eigenen Beständen im Wert von 22.000,- € und leistet eigene Arbeit im Wert von 63.500,- €. In einem notariellen Vertrag vereinbaren M und F, dass M einen Ausgleich für seine Leistungen erhalten soll, wenn sich beide vor der Geburt gemeinsamer Kinder trennen. Kurz nach Fertigstellung des Hauses wird 1995 die gemeinsame Tochter T geboren. Als sich M und F im Jahr 2003 trennen, hat das Hausgrundstück einen Wert von 230.000 €. Es ist mit Grundschulden, für die M und F persönlich haften, im Umfang von 101.000,- € belastet. M meint, ihm stehe nach der Trennung ein Ausgleich für seine Leistungen zu. *Zu recht?*

Fall ZR 323. M hat von V eine Gaststätte gepachtet, die aus zwei nicht voneinander getrennten Räumen besteht. Nach Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, verlangt M von V, dass er die Umbauten vornimmt, die erforderlich sind, damit in einem von beiden Räumen weiter geraucht werden darf. *Zu recht?*

Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz (Auszug) § 7

Rauchfreie Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind rauchfrei. Dies gilt für alle Schank- oder Speiseräume sowie für alle anderen zum Aufenthalt der Gäste dienenden Räume einschließlich der Tanzflächen in Diskotheken und sonstigen Tanzlokalen in Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit nur einem Gastraum mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² kann das Rauchen erlauben. Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind, dass

1. in der Gaststätte keine oder nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als untergeordnete Nebenleistung verabreicht werden und

2. über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte informiert wird.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann das Rauchen in einzelnen Nebenräumen erlauben; dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind, dass

1. die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Nebenräumen mit Raucherlaubnis nicht größer sind als in den übrigen rauchfreien Gasträumen und

2. über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Nebenräume informiert wird.

Fall ZR 324. M überträgt ihrem Sohn S im Jahr 1995 unentgeltlich ein Hausgrundstück im Wert von € 500.000,-. Im notariellen Schenkungsvertrag, der am 11.12.1995 geschlossen wird, ist vereinbart, dass S der M ein lebenslanges Wohnrecht in dem Haus einräumen soll. Noch im Dezember 1995 wird die Eintragung der Rechtsänderungen im Grundbuch beantragt. Am 26.3.1995 werden S als Eigentümer und M als Berechtigte des Wohnrechts eingetragen. Im Jahr 2006 wird M pflegebedürftig und erhält vom 3.2.2006 Sozialhilfe an zur Bestreitung der Pflegekosten. Im Jahr 2007 stirbt M. Der Sozialhilfeträger leitet Ansprüche der M gegen S wegen Verarmung auf sich über und verlangt von S die Rückgewähr des Grundstücks-